

Achtung, Nebenwirkungen!

Im **Fondsprospekt** wird das Produkt von A bis Z erklärt. Die vereinfachte Version ist zwar leichter zu lesen, aber rechtlich nicht bindend.

Von Andreas Fuchs

Wer Medikamente konsumiert, erkundigt sich mit Vorteil auch über deren Risiken und Nebenwirkungen. Nachzulesen sind diese Eigenschaften jeweils auf dem Beipackzettel. Wer sich Anlagefonds ins Depot legt, sollte auch über deren allfällige Nebenwirkungen im Bild sein. Bei den Fonds heisst der «Beipackzettel» Prospekt. Dieser informiert die Anleger über alle wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eines Fonds. Dabei zeigt sich eine weitere Parallele zu den Medikamenten: Wie die Beipackzettel werden auch die Fondsprospekte wohl von den wenigsten Anlegern in ihrer vollen Länge gelesen. Der Grund: Sie sind sehr detailliert und meistens in einer Sprache abgefasst, die nicht so leicht zu verstehen ist. Vor drei Jahren wurde deshalb bei der damaligen Teilrevision der Anlagefondsverordnung der vereinfachte Prospekt für Effektenfonds eingeführt.

In der Praxis hat der vereinfachte Prospekt wenig Wirkung.

Mit dem Gesetz über die kollektiven Kapitalanlagen KAG wurde die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts auch gesetzlich verankert. Der vereinfachte Prospekt sollte anlegerfreundlich gestaltet sein und aussagekräftige Informationen für die Durchschnittsanleger enthalten. Die Informationen sollten zudem in klarer und leicht verständlicher Form wiedergegeben werden.

Sowohl für Effektenfonds als auch für Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht ist die Erstellung eines solchen vereinfachten Prospekts zwingend. Für EU-kompatible Fonds, also auch für die in der Schweiz stark verbreiteten Luxemburger Fonds, war der vereinfachte Prospekt schon früher Realität, wie Christoph Steiner, Rechtsanwalt bei der auf Investmentprodukte spezialisierten Kanzlei Naegeli &



Partner betont: «Die Idee der Einführung eines vereinfachten Prospekts wurde aus der EU in die Schweiz importiert. Die Schweizer Vorschriften betreffend Erstellung eines vereinfachten Prospekts gehen nun aber bedauerlicherweise wesentlich weiter als diejenigen in der EU. Insbesondere werden Fondskategorien zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts verpflichtet, welche in der EU nicht erfasst werden. Konkret gilt dies für ausländische Fonds, die in der Schweiz Immobilienfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen. Somit wurde eine weitere Hürde für ausländische Fondsanbieter festgesetzt, welche ihre Produkte in der Schweiz vertreiben wollen.»

In der Praxis ist die Wirkung des vereinfachten Prospekts allerdings gering, wie Thomas Schärer, Geschäftsführer von Credit Suisse Asset Management Funds erklärt: «Es hat sich gezeigt, dass der vereinfachte Prospekt im Marketing nicht eingesetzt wird, da die Kunden vor allem an marke-

Richtlinien für strukturierte Produkte

Wenn es um das Thema Regulieren ging, stand die Derivate-Branche immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik. Lob gab es hingegen für die Dynamik des Marktes, die allerdings mit einer Art völliger Narrenfreiheit der Emittenten punkto Ausgestaltung der strukturierten Produkte einherging. Die Branche und mit ihr die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) haben den Weg in die Offensive gewählt: Am 1. Juli 2007 tritt die **vereinfachte Prospektspflicht** in Kraft (vgl. Stocks 05/07 und 07/07), die den Bereich der nicht an der Börse kotierten Produkte (in der Schweiz schätzungsweise bis zu 80 Prozent des gesamten Marktes!) regelt. Ein Ziel dieser Prospektspflicht ist es, das Emittentenrisiko zu er-

klären – ein Punkt, der vorab in Deutschland immer wieder für Aufsehen sorgt (vgl. Seite 39). Weitere Mindestinformationen sind Angaben zum Valor und Basiswert, zu den Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und Rückzahlungsmodalitäten und natürlich zu den wesentlichen Risiken für den Anleger. Nicht betroffen sind die kotierten Produkte, bei denen diese Punkte bereits im Kotierungsprospekt der Schweizer Börse SWX enthalten sind. Somit sind die Transparenzvorschriften ebenfalls erfüllt. Insgesamt umfasst das neue Regelwerk nur zehn Punkte und kommt somit sehr schlank daher. Trotzdem oder gerade deswegen ist der Hauptzweck erfüllt: Der Ruf nach Regulierung ist verstummt. (vst)



Wie eine Packungsbeilage Der Fondsprospekt ist wichtig, wird aber zu wenig beachtet.

Vereinfachter Prospekt

Der vereinfachte Prospekt ist eine **Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über einen Fonds**. Er umfasst zum Beispiel Angaben darüber, in welchen Anlagekategorien, Regionen oder Sektoren der Fonds investieren kann und welchem Risiko-profil dieser Fonds entspricht. Der vereinfachte Prospekt gibt unter anderem auch Auskunft über die steuerlichen Vorschriften sowie über die Gebühren des Fonds.

Nicht anlegerfreundlich

Wer schon mal die Lektüre eines vollständigen Fondsprospekts in Angriff genommen hat, weiss, dass es dazu eine enorme Portion Durchhaltewillen braucht. Die detaillierten Bestimmungen zum Wesen eines bestimmten Fonds sind für Anleger äusserst wichtig, denn sie geben **Hinweise zu den Risiken**, die mit einem solchen Anlageprodukt verbunden sind. Dennoch werden die Fondsprospekte wohl nur von einer kleinen Minderheit unter den Anlegern gelesen. Die vereinfachten Prospekte sind grundsätzlich sicherlich eine gute Sache, doch präsentieren sie sich so unterschiedlich wie die Performance von Fonds. So genügen beispielsweise bei einem Indexfonds vier Seiten. Bei manch anderen Fonds hingegen ist die Seitenzahl deutlich grösser, was wohl nicht im Interesse der Anleger ist.

tingtypischen Unterlagen wie Broschüren oder Factsheets interessiert sind.»

Für den Anlegerschutz von Bedeutung ist die Frage, ob sich ein Anleger bei einem Rechtsstreit mit der Fondsgesellschaft auf den vereinfachten Prospekt berufen kann, in welchem nicht auf sämtliche möglichen Risiken hingewiesen wird. Inwieweit der verkürzten Version des Prospekts eine eigenständige rechtliche Bedeutung zukommt, ist noch ungeklärt, wie Rechtsanwalt Christoph Steiner ergänzt: «Beim vereinfachten Prospekt handelt es sich laut der entsprechenden Bestimmung im KAG lediglich um eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. In der Regel gibt es auch einen Hinweis darauf, dass es sich nur um eine Zusammenfassung handelt, und es wird auf den ausführlichen Prospekt sowie den Jahres- und Halbjahresbericht verwiesen.» Der

Fonds mit Schweizer Zulassung haben rechtliche Vorteile.

Anleger kommt also nicht darum herum, sich durch die zahlreichen Seiten des Prospekts zu kämpfen, um festzustellen, welches seine rechtlichen Möglichkeiten sind. Während die Eidgenössische Bankkommission EBK mit ihren in gewissen Fällen praktizierten Sonderregelungen des Prospekts und des vereinfachten Prospekts bei der Fondswirtschaft auf wenig Gegenliebe stösst, sind andere Bestimmungen der Aufsichtsbehörde aus Anlegersicht sehr zu begrüßen. Angenommen, ein Schweizer Anleger hält Anteile eines Fonds einer dänischen Gesellschaft und dieser Fonds ist in der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassen: In einem solchen Fall wäre es möglich, dass es keine deutsche Version des Fondsprospekts gibt. In einem Streitfall wäre dies für einen Anleger aus der Schweiz eine schwierige Situation. Viel besser sähe es für ihn aus, wenn der Fonds hier zum Vertrieb zugelassen wäre, wie

Rechtsanwalt Christoph Steiner anfügt: «Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen hat die massgeblichen Dokumente wie Prospekt, vereinfachter Prospekt, Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache zu veröffentlichen. Dies ist eine Genehmigungsvoraussetzung. Mit anderen Worten würde ein ausländischer Fonds von der EBK nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassen, wenn diese Dokumente nicht in eine Amtssprache übersetzt wurden.» Deshalb müssen Schweizer Anleger in ihren Landessprachen über Risiken und mögliche Nebenwirkungen auch bei ausländischen Fonds informiert werden. Wer also für allfällige Rechtsstreitigkeiten besser gerüstet sein will, wählt mit Vorteil einen Fonds, der in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist. ■